

Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Abwasserverbandes der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden vom 18.12.2019

(Beitrags- und Gebührensatzung)

i. d. F. der 5. Änderungssatzung vom 08.09.2026

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 5 Abs. 1 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003, letzte berücksichtigte Änderung: § 5 geändert (Art. 4 Ges. v. 05.02.2025, GVOBl. 2025 Nr. 27) i.V.m § 4 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 letzte berücksichtigte Änderung: § 34a geändert (Art. 1 Ges. v. 26.03.2026, GVOBl. 2026 Nr. 27), den § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1, Satz 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 letzte berücksichtigte Änderung: §§ 4, 6, 8 und 10 geändert (Ges. v. 04.05.2022, GVOBl. S. 564), i.V.m. § 30 Abs. 1, Satz 1 und 2 Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung vom 13. November 2019 letzte berücksichtigte Änderung: letzte berücksichtigte Änderung: § 101 geändert (Art. 3 Nr. 3 Ges. v. 06.12.2022, GVOBl. S. 1002) und § 18 GkZ und den §§ 4, 6 Abs. 1 bis 7, 8 Abs. 1 bis 7 und 9, 9 und § 9a KAG wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 08.09.2026 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I.	Abschnitt:	Grundlagen der Abgabenerhebung
	§ 1	Öffentliche Einrichtungen
	§ 2	Abgabenerhebung
	§ 3	Kostenerstattungen
II.	Abschnitt:	Beiträge für die zentrale Abwasserbeseitigung
	§ 4	Grundsätze der Beitragserhebung
	§ 5	Beitragsfähige Aufwendungen
	§ 6	Berechnung des Beitrags
	§ 7	Gegenstand der Beitragspflicht
	§ 8	Beitragsmaßstab
	§ 9	Beitragspflichtige
	§ 10	Entstehung des Beitragsanspruchs
	§ 11	Vorauszahlungen
	§ 12	Veranlagung, Fälligkeit
	§ 13	Ablösung
	§ 14	Beitragssatz
III.	Abschnitt:	Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung
	§ 15	Grundsätze der Gebührenerhebung
	§ 16	Gebührenpflicht
	§ 17	Erhebungszeitraum
	§ 18	Vorausleistungen
	§ 19	Gebührensschuldnerin / Gebührensschuldner
	§ 20	Fälligkeit
	§ 21	Gebührensatz
IV.	Abschnitt:	Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung
	§ 22	Grundsätze für die Gebührenerhebung bei der dezentralen Abwasserbeseitigung
	§ 23	Gebührenmaßstab und Gebührensätze
	§ 24	Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen
	§ 25	Fälligkeit

V.	Abschnitt:	Schlussbestimmungen
§ 26		Kleinbeträge
§ 27		Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
§ 28		Datenverarbeitung
§ 29		Ordnungswidrigkeiten
§ 30		Anwendung der Satzung in Reinbek
§ 31		Inkrafttreten

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Abwasserverband betreibt eine öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserverbandes der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Abwasserverband betreibt eine weitere öffentliche Einrichtung für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in geschlossenen Sammelgruben anfallenden Abwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserverbandes der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Abgabenerhebung

- (1) Der Abwasserverband erhebt Beiträge für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen einschließlich der Kosten für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses. Grundstücksanschluss in diesem Sinne ist der Anschlusskanal vom Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, bei Hinterliegergrundstücken ggf. nur bis zur Grenze eines davorliegenden, an eine kanalisierte Straße oder an einen kanalisierten Weg grenzenden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.
- (2) Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen) gilt als Herstellung zentraler öffentlicher Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen.
- (3) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau sowie für den Umbau zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen wird vom Abwasserverband ggf. in einer besonderen Satzung geregelt.
- (4) Der Abwasserverband erhebt für Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung Gebühren.
- (5) Die Aufgabe der Gebühreneinzahlung, ausgenommen der Vollstreckung, kann zur Erfüllung im Auftrag auf öffentliche und private Träger des Abwasserverbandes übertragen werden.
- (6) Der Anschlussbeitrag und die Gebührenschuld ruhen als öffentlich-rechtliche Last auf dem Grundstück.

§ 3 Kostenerstattungen

Stellt der Abwasserverband auf Antrag der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss her, sind dem Abwasserverband die Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dies gilt auch für von einem Grundstück abgeteilte oder verselbständigte Teile eines

Grundstücks für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, sogenannte zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 11 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserverbandes.

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 9, 10, 11 und 12 gelten entsprechend.

II. Abschnitt: Beiträge für die zentrale Abwasserbeseitigung

§ 4

Grundsätze der Beitragserhebung

- (1) Der Abwasserverband erhebt einmalige Beiträge für die zentrale öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Beiträge werden erhoben zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme entstehen.

§ 5

Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen des Abwasserverbandes für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung nach der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserverbandes. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn der Abwasserverband durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an Abwasseranlagen erworben hat.
- (2) Bei der Berechnung des Beitragssatzes sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen.
- (3) Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckte Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Abwassergebühren finanziert.

§ 6

Berechnung des Beitrags

Der Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über den Beitragsmaßstab (§§ 8) berechneten und gewichteten Grundstücksfläche mit dem Beitragssatz (§ 14).

§ 7

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

§ 8 Beitragsmaßstab

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab) erhoben.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
 1. Soweit Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt.
 2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang berücksichtigt.
 3. Für bebaute, angeschlossene Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen oder anschließbar sind, überbaute Fläche vervielfältigt mit 5. Der angeschlossene, unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt. Höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt.
Die nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der baulichen Anlagen verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung und soweit Flächen nach Satz 2 dabei überdeckt würden, erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf den anderen Seiten. Sätze 1 bis 4 gelten für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die anschließbar sind, weil sie früher bebaut waren und nach § 35 BauGB wieder bebaubar sind, entsprechend. Als mit baulichen Anlagen überbaute Fläche gilt die Fläche, die früher auf dem Grundstück überbaut war.
 4. Für Campingplätze und Freibäder wird die volle Grundstücksfläche zu Grunde gelegt. Für Dauerkleingärten, Sportplätze, Festplätze und Grundstücke mit ähnlichen Nutzungen wird die Grundstücksfläche nur mit 75 v.H. angesetzt. Für Friedhöfe, auch wenn sie mit einer Kirche bebaut sind, gilt Ziff. 3 Satz 1.
- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche
 1. vervielfacht mit:
 - 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich diese Vervielfachungszahl um 0,25.

Befindet sich ein Grundstück oder ein Grundstücksteil im Bereich eines gültigen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB oder ist auf ihm ein Vorhaben nach § 33 BauGB genehmigungsfähig, und kann es einem der nachfolgend aufgeführten Baugebiete zugeordnet werden, wird für die Fläche auf die sich die entsprechende Gebietszuordnung bezieht statt der vorstehenden Vervielfachungszahlen folgende Vervielfachungszahlen in Ansatz gebracht. Dasselbe gilt, wenn ein Grundstück oder ein Grundstücksteil hinsichtlich der auf ihm zulässigen Art der Nutzung nach § 34 Abs.2 BauGB zu beurteilen ist, wenn dieses Baugebiet in der nachfolgenden Aufstellung aufgeführt ist und eine Baugebietszuordnung zutrifft.

In Kerngebieten (MK):

 - a) 1,8 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich diese Vervielfachungszahl um 0,4.

In Gewerbegebieten (GE) und Industriegebieten (GI):

 - a) 1,4 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich diese Vervielfachungszahl um 0,3.

2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
 - c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird.
3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
 - a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken als zulässige Zahl der Vollgeschosse unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Zahl der Vollgeschosse.
4. Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, gelten Garagengeschosse als Vollgeschosse; mindestens wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
5. Bei Kirchen und Friedhofskapellen wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
6. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können oder werden, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt. Das gilt für Campingplätze und Freibäder entsprechend, es sei denn, aus der Bebauungsmöglichkeit oder Bebauung ergibt sich eine höhere Zahl der Vollgeschosse, die dann zu Grunde gelegt wird.
7. Bei Grundstücken, bei denen die Bebauung auf Grund ihrer Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat oder die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Art genutzt werden können, insbesondere Dauerkleingärten, Festplätze und Sportplätze, wird anstelle eines Faktors nach Ziff. 1. die anrechenbare Grundstücksfläche mit dem Faktor 0,25 gewichtet.
8. Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

§ 9 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümerin / Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte / Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen / Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen / Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 10 Entstehung des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch für die Schmutzwasserbeseitigung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses bei Anliegergrundstücken bis zum zu entwässernden Grundstück, bei Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks mit der Straße, in der die Leitung verlegt ist. Soweit ein

Beitragsanspruch nach Satz 1 noch nicht entstanden ist, entsteht er spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss.

- (2) Im Falle des § 7 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses nach der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung.

§ 11 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. § 9 gilt entsprechend.

§ 12 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Erhebung von Vorauszahlungen können längere Fristen bestimmt werden.

§ 13 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen der Beitragspflichtigen / dem Beitragspflichtigen und dem Abwasserverband in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 14 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung beträgt 5,47 € je Beitragseinheit.

III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

§ 15 Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen werden Abwassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben. Maßgebend ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge bzw. die von den örtlichen privaten und öffentlichen Trägern der Wasserversorgung nach Maßgabe ihrer jeweiligen Satzungen oder Wasserlieferungsbedingungen ermittelte Wassermenge
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung fehlerhaft oder überhaupt nicht angezeigt oder kann das Messergebnis anderweitig nicht verwendet werden, so wird die Wasser-

bzw. Schmutzwassermenge vom Abwasserverband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen / des Gebührenpflichtigen geschätzt. Kann auf dieser Grundlage eine Schätzung nicht vorgenommen werden, wird ein Verbrauch von 45 m³ je Person im Jahr zu Grunde gelegt, soweit begründete Angaben der Gebührenpflichtigen / des Gebührenpflichtigen nicht berücksichtigt werden können.

- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b), die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe c) hat die Gebührenpflichtige / der Gebührenpflichtige dem Abwasserverband oder beauftragte Dienstleister für den abgelaufenen Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) innerhalb der folgenden 3 Monate anzuzeigen.

Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die Gebührenpflichtige / der Gebührenpflichtige auf ihre / seine Kosten einbauen lassen muss und auf ihre / seine Kosten zu betreiben und zu unterhalten hat. Dabei sind die Regeln der Technik, insbesondere der DIN 1988 (Technische Regeln für Trinkwasserinstallation) in der jeweils gültigen Fassung, einzuhalten. Die Wasserzähler müssen ständig den jeweiligen Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die Kosten auch einer eventuellen Nacheichung trägt die Gebührenpflichtige / der Gebührenpflichtige.

Wird auf solche Messeinrichtungen ausnahmsweise und schriftlich verzichtet, können als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangt werden. Der Abwasserverband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag für die Absetzung von Gartenwasser ist bis spätestens 30 Tage nach Bekanntgabe des Abwasserbescheides des vorherigen Abrechnungsjahres unter Angabe und Nachweis der zur Berechnung erforderlichen Daten zu stellen. Der Abwasserverband kann nach Anhörung der Antragstellerin / des Antragstellers auf deren / dessen Kosten Gutachten anfordern. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 bis 5 sinngemäß.
- (6) Ist die Gebührenabrechnung infolge eines nachgewiesenen Wasserrohrbruches erhöht, ist auf Antrag eine teilweise Erstattung der Schmutzwassergebühren möglich. Der Nachweis hat durch Reparaturrechnungen und Anerkenntnis einer Versicherung zu erfolgen.
- (7) Produktionswasser, dass nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt, wird auf Antrag abgesetzt. Der Antrag, insbesondere für Waschanlagen und Bäckereien, ist bis spätestens 30 Tage nach Bekanntgabe des Abwasserbescheides des vorherigen Abrechnungsjahres unter Angabe und Nachweis der zur Berechnung erforderlichen Daten zu stellen. Der Abwasserverband kann nach Anhörung der Antragstellerin / des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Für den Nachweis gilt Abs. 4 sinngemäß.
- (8) Soweit die Gebühr durch beauftragte Dritte erhoben wird, ist der Antrag für die Absetzung von Gartenwasser nur zulässig, wenn die Gebührenpflichtige / der Gebührenpflichtige mit diesen einen Vertrag für die Erfassung eines Kundenwasserzählers schließt und die Gebührenbefreiung insoweit durch diese abgewickelt werden kann.
- (9) Fehleingeleitetes Niederschlagswasser wird nach den Auffangflächen, die ggf. zu schätzen sind, dem Abflussbeiwert und der behördlich festgestellten Niederschlagsmenge berechnet.
- (10) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen des Abwasserverbandes auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren der Abwasserverband sich zur Abwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter (§ 5 Abs. 1 Satz 2) und Abschreibungen für Abwasserbeseitigungsanlagen, die dem Abwasserverband unentgeltlich übertragen wurden, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 16 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird (Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung).
- (2) Wechselt die Gebührensuldnerin / der Gebührensuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind die / der bisherige und die neue Gebührensuldnerin / der neue Gebührensuldner Gesamtschuldner.

§ 17 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 15 Abs. 3, 4, 5, 6 und 7) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, ist der Wasserverbrauch dem Erhebungszeitraum entsprechend dem anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ableseperioden zuzuordnen.
- (3) Hat der Abwasserverband die Gebühreneinzahlung an Dritte vergeben, richtet sich der Erhebungszeitraum nach dem Abrechnungszeitraum der jeweilig beauftragten Dritten.

§ 18 Vorausleistungen

- (1) Auf die Benutzungsgebühren werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen (Abschläge) bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr gefordert. Die Höhe richtet sich nach der Gebührensuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr. Die jeweiligen Vorauszahlungen werden im Bescheid festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat die Gebührenpflichtige / der Gebührenpflichtige dem Abwasserverband auf dessen Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt die Gebührenpflichtige / der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der Abwasserverband den Verbrauch schätzen.
- (3) Hat der Verband die Gebühreneinzahlung an Dritte vergeben, richtet sich die Erhebung und Fälligkeit nach dem Abrechnungsverfahren des jeweiligen Dritten. Erfolgt die Abrechnung durch den Verband, richtet sich die Erhebung und Gebühreneinzahlung entsprechend den Vorgaben dieser Satzung.

§ 19 Gebührensuldnerin / Gebührensuldner

- (1) Gebührensuldnerin / Gebührensuldner sind die Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümerinnen / Wohnungs- oder Teileigentümer.
- (2) Gebührenpflichtig ist auch die Endverbraucherin / der Endverbraucher (Mieterin / Mieter, Pächterin / Pächter). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldnerinnen / Gesamtschuldner. Gebührenpflichtige nach Abs. 1, die nicht selbst Gebührensuldnerinnen / Gebührensuldner sind, haften neben diesen für die Abwassergebühren.
- (3) Mehrere Eigentümerinnen / Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen / Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- oder Teileigentümerinnen / Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

§ 20 Fälligkeit

- (1) Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§17); es werden Vorausleistungen für schon entstandene Teilansprüche per Bescheid erhoben. Die jeweiligen Vorauszahlungen werden im Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 21 Gebührensatz

Die Abwassergebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung beträgt 3,37 € je m³ Abwasser.

IV. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung

§ 22 Grundsätze für die Gebührenerhebung bei der dezentralen Abwasserbeseitigung

Für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwassereinrichtung zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers werden Gebühren erhoben; § 15 Abs. 10 gilt entsprechend.

§ 23 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühren betragen

1. bei Kleinkläranlagen	67,41 € je m³ abgefahrenen Schlamm	zuzüglich
	12,02 € bei Schlauchlängen von 30 m bis 50 m	
	22,02 € bei Schlauchlängen über 50 m.	

Bei einer erfolglosen An- und Abfahrt des Abfuhrunternehmens wird ein Grundpreis in Höhe von 48,20 € fällig.

2. bei Sammelgruben	29,52 € je An- und Abfahrt (Grundpreis)	zuzüglich
	12,02 € bei Schlauchlängen von 30 m bis 50 m	
	22,02 € bei Schlauchlängen über 50 m	sowie
	17,36 € je m³ abgefahrenen Abwassers (Arbeitspreis)	

Bei einer erfolglosen An- u. Abfahrt des Abfuhrunternehmens wird ein Grundpreis in Höhe von 48,20 € fällig.

- (2) Die gebührenpflichtige Menge bemisst sich nach der aus der Grundstücksentwässerungsanlage abgefahrenen Menge und wird jeweils auf volle m³ aufgerundet.

§ 24 Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Kleinkläranlage oder die Sammelgrube in Betrieb genommen und die Abfuhr des Schlammes bzw. Abwassers veranlasst wird (Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung).
- (2) § 16 Abs. 2 und § 19 gelten entsprechend.

§ 25 Fälligkeit

Die Benutzungsgebühren werden nach der jeweiligen Abwasser- oder Schlamm Entsorgung (Abfuhr) erhoben, jedoch maximal im Abstand von 4 Monaten. Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26 Kleinbeträge

- (1) Es kann davon abgesehen werden, kommunale Abgaben nachzufordern, wenn der Betrag zehn Euro nicht übersteigt und die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen.
- (2) Bei mehreren, gleichzeitig bestehender Forderungen gilt die Summe der offenen Forderungen als Betrag im Sinne des Satzes 1.

§ 27 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben dem Abwasserverband sowie dem vom Abwasserverband mit der Einziehung der Gebühren beauftragten Dritten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Abwasserverband sowohl von der Veräußerin / vom Veräußerer als auch von der Erwerberin / vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat die Abgabepflichtige / der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Abwasserverband schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

Beauftragte des Abwasserverbandes dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen. Außerdem haben sie zu dulden, dass die Wasserversorgungsunternehmen die Frischwasserverbrauchsdaten an den Abwasserverband zum Zwecke der Gebührenabrechnung übermitteln.

§ 28 Datenverarbeitung (zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch dem Abwasserverband bekannt geworden sind, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei der Datenzentrale geführten Personenkonten sowie Meldedateien, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den Abwasserverband zulässig. Der Abwasserverband darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Der Abwasserverband ist berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von den im Verbandsgebiet tätigen öffentlichen und privaten Wasserversorgungsunternehmen mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten bzw. weiterverarbeiten zu lassen.

- (3) Der Abwasserverband ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere nach § 15 Abs. 4, §16 und § 27 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

§ 30 Anwendung der Satzung in Reinbek

Die Vorschriften dieser Satzung finden gemäß § 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Reinbek vom 18.12.2001/16.01.2002 auch auf die in der Stadt Reinbek liegenden Grundstücke an der Schloßstrasse 3, 4, 7 und 8 Anwendung.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kröppelshagen-Fahrendorf, den 09.09.2026

gez.

Michael von Brauchitsch
Verbandsvorsteher